

Anwaltskanzlei

Justizrat Dr. Fritz Hoffmann

RECHTSANWÄLTE

JR Dr. Fritz Norbert Christian Elisabeth	HOFFMANN[†] BEHLE WENNEMUTH* LORIS
---	--

Anwaltskanzlei Justizrat Dr. Fritz Hoffmann
Robert-Koch-Straße 39, 66119 Saarbrücken

*Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Spezialist für Reiserecht

Telefon: 0681 / 9 54 44-0
Telefax: 0681 / 9 54 44-54
kanzlei@jr-dr-hoffmann.de

Gerichtsfach 178

In Kooperation mit
Kanzlei Eckard Wessel & Coll.
Ludwigsburger Str. 9, 04209 Leipzig

Saarbrücken, den 05.05.2020

Guthaben von Pauschalreisekunden sind insolvenz sicher!

- Begutachtung der Rechtslage für die Veranstalterinnen LMX Touristik GmbH und Last Minute Express S.L.U. und deren Marken -

Die LMX Touristik GmbH und die Last Minute Express S.L.U. schreibt den Reisekunden bei abgesagten Reisen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie den bereits gezahlten Reisepreis gut. Das gilt selbstverständlich auch für alle weiteren Marken dieser Veranstalterinnen, wie „Suntrips“ und „LMX Individuell“ der LMX Touristik GmbH und „LMX International“ der Last Minute Express S.L.U..

Hierbei stellt sich die Frage, ob und inwieweit die bereits geleisteten Zahlungen der aus Verbrauchersicht so bedeutsamen Insolvenzsicherung unterliegen.

Wir stellen das Ergebnis vorab: Alle geleisteten Zahlungen sind auch nach der Gutschrift insolvenz sicher!

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Gesamtguthaben, ein Restguthaben mit Teilerstattung oder eine künftige Rückerstattung in bar handelt.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Die LMX Touristik GmbH und die Last Minute Express S.L.U. sind bei der Veranstaltung von Pauschalreisen gesetzlich dazu verpflichtet, die Absicherung von Zahlungen für solche verbundenen Reiseleistungen nach § 651r BGB zu gewährleisten.

Die Verträge der genannten Veranstalterinnen der mit der Rückversicherung, die auch für die Ausgabe der Sicherungsscheine verantwortlich ist, umfassen in ihrem Versicherungszweck grundsätzlich An- und Restzahlungen auf den Reisepreis für die notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen.

Sowohl die Veranstalterin als auch der Rückversicherer wollen nach dem Sinn und Zweck des Vertrags eine dem Gesetz entsprechende Insolvenzabsicherung gewährleisten.

Das Gesetz schützt diese geleisteten Zahlungen in folgendem Umfang:

Im nationalen Recht ist § 651r BGB maßgeblich, der auch sicherstellt, dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters der dem Reisenden gezahlte Reisepreis erstattet wird, wenn es zum Ausfall von Reiseleistungen kommt.

Schon diese Regelung greift den gezahlten Reisepreis auf.

Noch deutlicher wird der Schutz des Gesetzes für Zahlungen des Reisenden in der sogenannten Pauschalreiserichtlinie, namentlich die Richtlinie (EG) 2015/2302. Diese Richtlinie ist der europarechtliche Rahmen, auf dem die gesetzliche Regelung des deutschen Gesetzgebers beruht.

Die Richtlinie sieht vor, dass eine umfassende Absicherung der geleisteten Reisepreise erfolgen soll.

Der Gesetzgeber wollte, nach den Maßstäben dieser Richtlinie eine wirksame Insolvenzabsicherung regeln.

Damit diese Wirksamkeit gewährleistet ist, setzt die Richtlinie nach dem Wortlaut und auch den dort genannten Erwägungsgründen (insbesondere Erwägungsgrund Nr. 39) die Absicherung *aller von Reisenden geleisteten Zahlungen* voraus. Damit sollen alle Zahlungen von Reisekunden abgesichert werden.

In Artikel 17 der Verordnung (EG) 2015/2302 wird klargestellt, dass für die Wirksamkeit einer Insolvenzabsicherung weiterhin sicherzustellen ist, dass für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen eine Gewährleistung vorliegen soll. Deshalb sind nach unserer Auffassung auch die Guthaben bei der LMX Touristik GmbH Insolvenz abgesichert.

Denn diese stellen Zahlungen auf Reiseleistungen dar.

In Anbetracht des eindeutigen Regelungscharakters der Richtlinie wollte sowohl der Richtliniengeber als auch der nationale Gesetzgeber diese Wirksamkeit sicherstellen, um Verbrauchern und Pauschalreisenden die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Richtlinien der europäischen Union in nationale Gesetze stets davon auszugehen, dass ein nationaler Gesetzgeber zumindest den Regelungsgehalt der Richtlinie treffen will und in keinem Fall dahinter zurückbleiben möchte.

Denn europäische Richtlinien bestimmen grundsätzlich den Mindeststandard an Regelungsgehalten, der umzusetzen ist. Teilweise gewährt nationales Recht sogar einen besseren Schutz, als die ursprüngliche Richtlinie vorgesehen hat.

Deshalb spricht aus unserer Sicht auch die Änderung des Wortlautes von § 651r BGB im Vergleich zu der vorhergehenden Regelung des alten Pauschalreiserechts und in Anbetracht der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 02.11.2012, Az. X ZR 43/11) dafür, dass alle Zahlungen von Reisenden nach der bestehenden Insolvenzsicherung abgesichert sind und sich dies auf die Guthaben fortsetzt.

Christian Wennemuth
Rechtsanwalt